



<b>C 1</b>	<b>Kursbegleitende Klausur</b>	<b>roter Kurs</b>	<b>Ausgabe: 2.Kurswoche</b>
	<b>- Sachverhalt -</b>		<b>Ausgabe:</b>
			<b>Ausgabe:</b>
			Abgabe.: 4. Kurswoche
			Abgabe nur am jeweiligen
			Bürotag (HH/Bln montags)

Die Ausgliederung des Sonderabfalls aus der Entsorgungspflicht durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften hat sich nicht bewährt. Es sind durch die zum Teil unkontrollierte Tätigkeit privater Entsorgungsunternehmen erhebliche Probleme aufgetreten, die sich in der mangelnden Entsorgung, aber auch in der unkontrollierten Ablagerung niederschlugen.

Durch Ergänzung des Abfallgesetzes wird die Entsorgung von Sonderabfall nunmehr eingehend geregelt (§§ 33 ff NF).

Das Gesetz führt eine Genehmigungspflicht für private Abfallentsorgungsunternehmen mit der Regelung von nachträglichen Beschränkungen und Widerruf in §§ 33-36 ein. Die Durchführung liegt bei den "nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden" (§ 37). In den §§ 38-40 NF werden Anforderungen an Transportwege, Durchführung und Fahrzeuge gestellt. Auch dies unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden (§ 40 Abs. 1); allerdings ist für Fahrzeuge privater Sonderabfallunternehmen wegen ihres bundesweiten Einsatzes eine bundesweit gültige Typengenehmigung durch den Bundesumweltminister vorgesehen (§ 40 Abs. 2 NF).

Schließlich sieht das Gesetz die Errichtung einer "Zentralstelle zur Vermeidung von Sonderabfall" vor, die der Bund einrichten wird (§ 41). Sie soll Konzepte zur Minimierung von gewerblichem Abfall erarbeiten und der Industrie zugänglich machen. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen das dazu erforderliche statistische Material über Art und Umfang der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle erheben und dem Bundesamt zugänglich machen (§ 42 NF).

Die Länder haben im Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, allerdings gegen die Stimmen des Landes L.

L hat gegen das vom Bundespräsidenten ausgefertigte und verkündete Gesetz das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil mit den §§ 40 Abs. 2-42 unzulässig in die Verwaltungskompetenz der Länder eingegriffen werde. Die Erteilung einer Typengenehmigung sei ebenso wie die Einrichtung der Zentralstelle eine im GG nicht vorgesehene Verwaltungstätigkeit des Bundes. Bei der Zusammenarbeit der Länder mit der Zentralstelle vermische das Gesetz Bundes- und Landesverwaltung, was nach Art. 83, 87 GG nicht möglich sei. Der Vertreter des Bundes trägt demgegenüber vor, die Zusammenarbeit entspreche dem kooperativen Föderalismus, sei keine "unzulässige Mischverwaltung" und entspreche so der Kompetenzordnung des GG. Mit der Erteilung einer Typengenehmigung werde zudem ein Fahrzeugtyp in genereller Form zugelassen, so dass diese der Rechtsnatur nach einer Verordnung entspreche. Das Normsetzungsrecht liege im Abfallrecht beim Bund. Deshalb seien die Bedenken des Landes in jeder Beziehung nicht erheblich.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

(Bei prozessualer Unzulässigkeit ist ein Hilfsgutachten zur Sache erforderlich!)